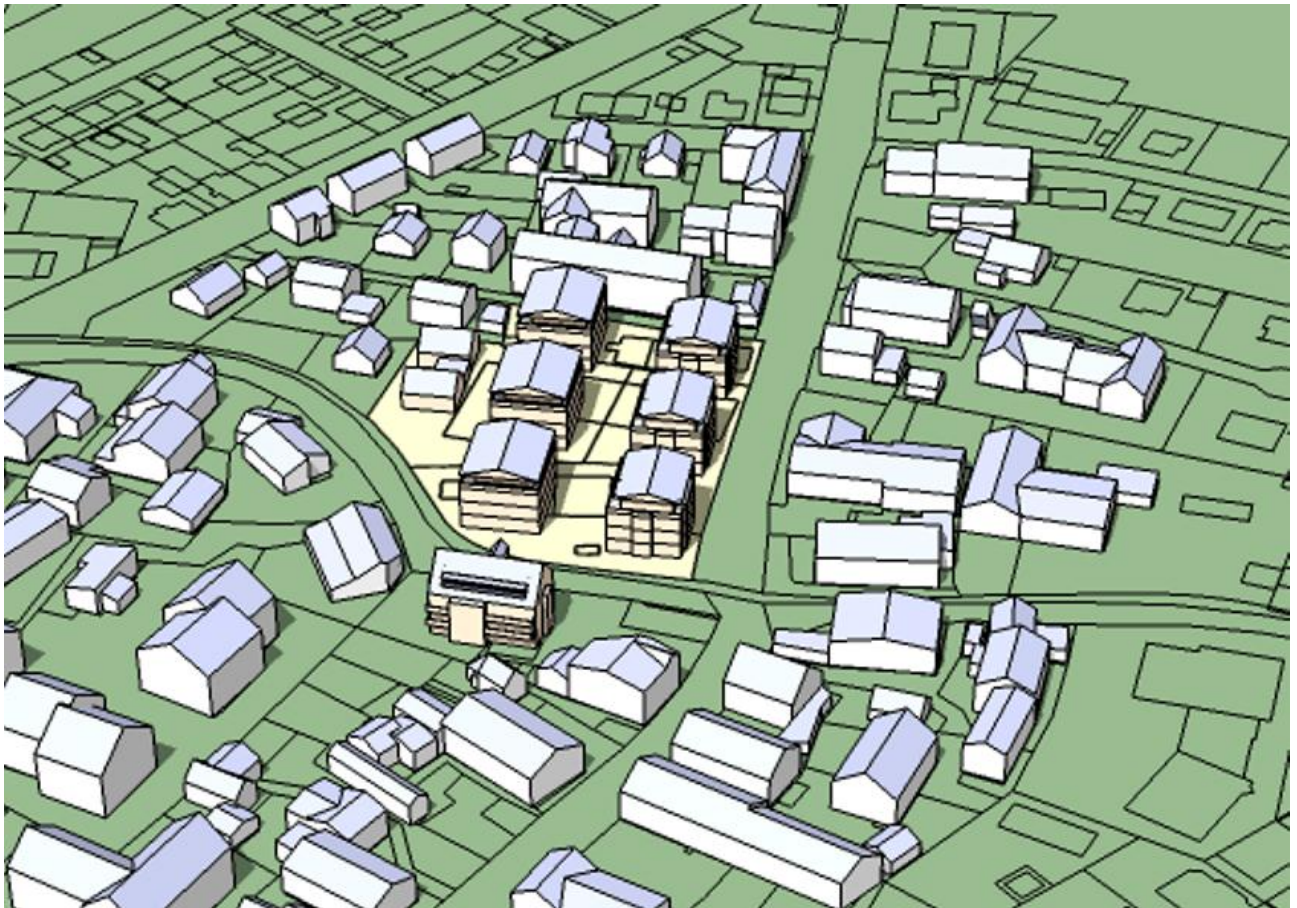


Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Gemarkung Leutkirch Landkreis Ravensburg



Bebauungsplan Memminger Straße / Schleifweg Abschrift



Örtliche Bauvorschriften

Gefertigt:

Stadt Leutkirch im Allgäu
Stadtplanung, Natur und Umwelt

Leutkirch im Allgäu 29.03.12
Geändert 07.09.2012

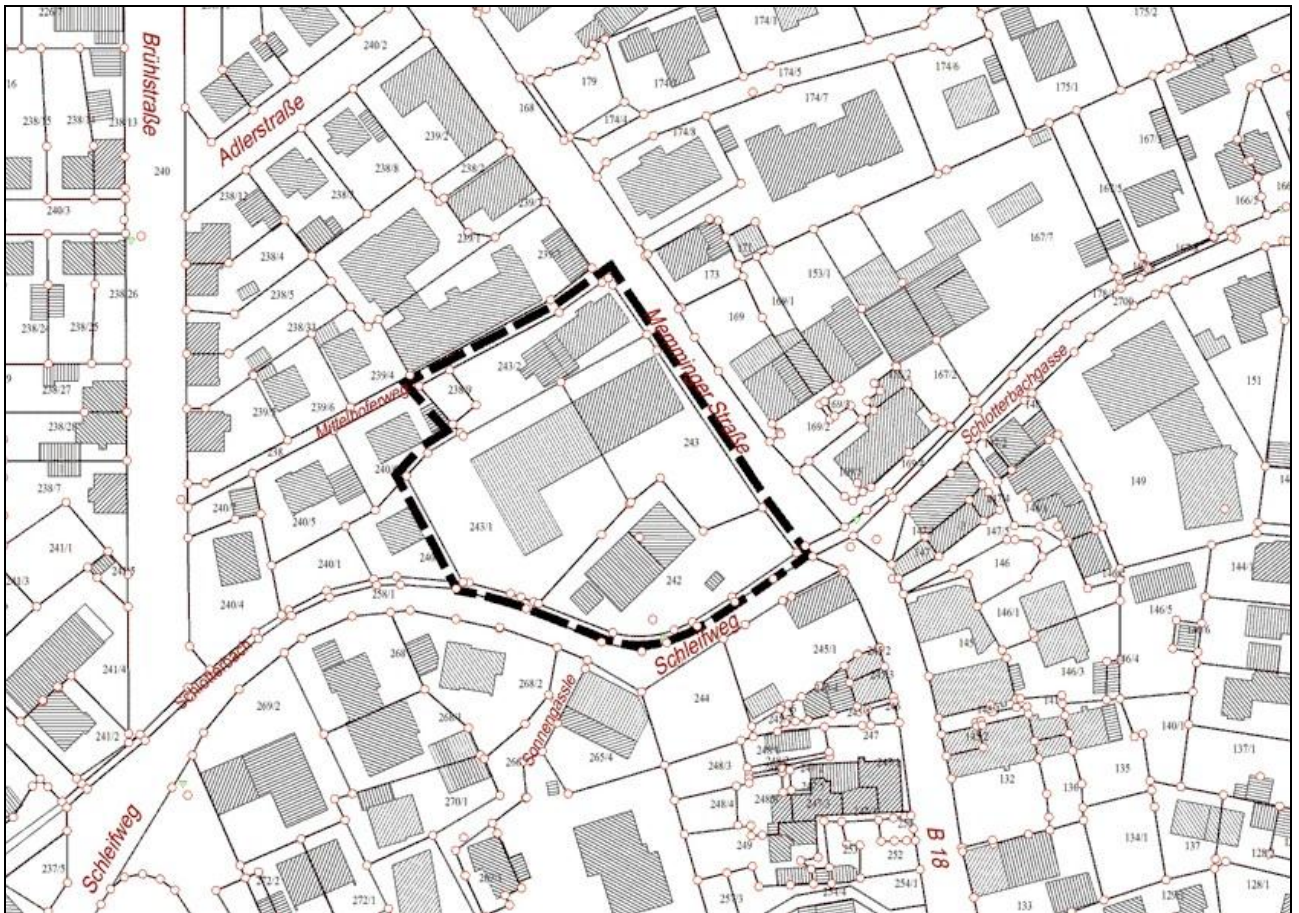
gez. Dipl.-Ing. Claudio Uptmoor

Leutkirch im Allgäu, 15.01.2013

gez. Hans-Jörg Henle,
Oberbürgermeister

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.03.2010 (GBL Nr.7 S. 358) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 581, 698) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu in öffentlicher Sitzung am 14.01.2013 folgende örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Memminger Straße / Schleifweg“ erlassen:

1. Geltungsbereich



2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen: § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Die Gebäude sind in ihrer Architektur so auszuführen, dass das Erscheinungsbild dieser Anlagen nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen zueinander nicht verunstaltend wirkt und mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen sind, dass sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung beeinträchtigen.
3. Außenwände, Putze und Farben: § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
An Fassaden und Fassadenteilen sind großflächige glänzende Oberflächen sowie grelle Farben, imitierende Materialien, betonte Holzprofilierungen unzulässig.
Folgende Farbtöne dürfen bei Fassadenanstrichen nicht verwendet werden:
- Reines Weiß oder sehr helle Töne (Remissionswert von 80-100)
 - Reines Schwarz oder sehr dunkle Töne (Remissionswert von 0-15)
4. Dachgestaltung: § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Liegende Dachfenster sind nur bis max. 1,00 m² Glasfläche zulässig.
Nicht in das Dach integrierte Solar- und Photovoltaikanlagen müssen einen Mindestabstand zum First und zur Traufe von 0,50 m sowie zum Ortsgang von 1,00 m einhalten.
5. Einfriedungen: § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
Der Abstand von Hecken bzw. Einfriedungen zur Grenze der Verkehrsflächen muss betragen:
- im Bereich der Geh- und Radwege ein Sicherheitsstreifen von 0,20 m
 - im Bereich der Fahrbahnen ein Sicherheitsstreifen von 0,50 m.
9. Oberirdische Versorgungsleitungen: § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO
Alle zur Versorgung dienenden Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.
Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücken in einem Geländestreifen von 0,50 m Anlagen zur Stromversorgung (Kabelverteilerschränke) zu dulden.
10. Werbeanlagen: § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO
Werbetafeln und Schriftzüge sind nur in einer max. Größe von 0,70 m auf 0,30 m, an nur einer Hausseite im Bereich der Erdgeschossfassade zulässig.
11. Automaten: § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO
Automaten sind nur an Häuserwänden zulässig
12. Stellplatzverpflichtung § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBO
Je Wohneinheit sind *mindestens* 1,7 Stellplätze nachzuweisen.
13. Ordnungswidrigkeit: Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen örtlichen Bauvorschriften, insbesondere den Ziffern 5. Dachaufbauten, 10. Werbeanlagen und 11. Automaten, zuwiderhandelt.